

Württembergische Evangelische Landessynode

	LS.16.04-10-03-11	
ANTRAG Nr. 06/24 nach § 17 GeschO		
Betr.: Erweiterung des Dekanatsplanes zu einem Kirchenbezirksplan mit weitgehender Deckungsgleichheit von Kirchenbezirken und Landkreisen		
Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am A. Beschluss vom Verweisung an B. Beschluss vom Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen Ablehnung	C. Antrag zurückgezogen am	
Die Landessynode möge beschließen: "Der Oberkirchenrat wird gebeten, den Dekanatsplan um einen Kirchenbezirksplan zu ergänzen, wobei Kirchenbezirke weitgehend deckungsgleich mit Landkreisen sein sollen. In einem solchen Kirchenbezirksplan können mehrere Dekanatsstellen in Verbindung mit einem Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen werden mit jedoch einem geschäftsführenden Dekanatamt." Begründung: Die weitgehende Deckungsgleichheit von Landkreisen und Kirchenbezirken ist sinnvoll, weil das Gegenüber des Kirchenbezirks in der Regel der Landkreis ist, z.B. Erwachsenbildung, Diakonie, Kindergärten. Das geschäftsführende Dekanatamt sollte dabei in der Regel mit der Kreisstadt verbunden werden. Weitere Dekanatsstellen sollen an ausgewählten Mittelzentren eingerichtet werden. Es soll eine verlässliche Präsenz von Kirche in der oftmals großen Fläche eines an der Landkreisgröße orientierten Kirchenbezirkes hergestellt werden. Von dem Grundsatz der Deckungsgleichheit von Kirchenbezirken kann insbesondere abgewichen werden, wenn: Kirchenbezirke mehrere Landkreise umfassen sollen Landkreise teilweise auf dem Gebiet der badischen Landeskirche liegen Fusionsprozesse bereits gestartet wurden, die nicht die Deckungsgleichheit vorsehen.		

Stuttgart, 29. Februar 2024		
Prof. Dr. Martin Plümicke Peter Reif Dr. Antje Fetzer-Kapolnek Hellger Koepff Hansjörg Frank	 Gerhard Keitel Birgit Auth-Hofmann Jörg Beurer Heide Hafner Hannelore Jessen 	 Ruth Bauer Renate Simpfendörfer

Antrag Nr. 06/24

Seite 2/2

16. Württ. Ev. Landessynode